

Verordnung zu dem Corona-Virus für Brandenburg

Die Landesregierung in Brandenburg hat am 08. Mai 2020 eine neue **Verordnung** bestimmt. Die Verordnung enthält Beschlüsse und Regeln. Daran müssen sich alle Bürger halten. Die neue Verordnung enthält auch einige **Lockerungen**. Das bedeutet: Manches, was vorher verboten war, ist nun wieder erlaubt. Die Verordnung gilt bis zum 05. Juni 2020.

Das sind die wichtigsten Beschlüsse und Regeln:

Öffentliche Orte

Man darf **öffentliche Orte** nun wieder ohne einen wichtigen Grund betreten. Öffentliche Orte sind Wege, Straßen, Plätze, Parks und Grünanlagen. Man darf zum Beispiel einfach spazieren gehen. Oder man darf auf einer Bank sitzen und in Ruhe ein Buch lesen.

Kontakte

Wenn Menschen zusammen wohnen, leben sie in einem Haushalt. **Ab 9. Mai** gilt: Menschen aus **zwei Haushalten** dürfen sich nun gemeinsam drinnen oder draußen aufhalten. Das können Ehepartner oder Lebenspartner, ihre Kinder oder auch Wohngemeinschaften sein. Jetzt dürfen sich auch wieder zwei Familien oder zwei Paare treffen. Und Familien aus einem Haushalt können die Großeltern besuchen. Große Familientreffen und Feiern mit Gästen aus mehr als zwei Haushalten sind aber weiter verboten.

Wichtig: Draußen darf man sich nur alleine oder mit Personen aus einem weiteren Haushalt aufhalten. Zu allen anderen Personen muss man einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten!

Kinder

- **Betreuung:** Die Aufsicht von Kindern wird einfacher. Kinder bis 14 Jahre dürfen von Personen aus anderen Haushalten betreut werden. Zum Beispiel von Personen aus der Nachbarschaft.
- **Spielplätze:** Kinder bis 14 Jahre dürfen mit ihren Eltern oder einer anderen Person wieder öffentliche Spielplätze besuchen. **Achtung:** Die andere Person muss **volljährig** sein. Das bedeutet: Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein. Diese Person muss auf die Abstandsregel von 1,5 Metern und auf die **Hygiene** achten. Hygiene bedeutet: Sauberkeit und Gesundheitspflege.
- **Unternehmungen:** Kitas und andere Einrichtungen der Kinderbetreuung dürfen öffentliche Orte wie Straßen, Plätze, Parks und Grünanlagen wieder betreten und nutzen.

Kitas

Der normale Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist weiter nicht erlaubt. Dieser Beschluss gilt für Krippen, für Kindergärten und für Kinderhorte.

Ausnahmen:

- Es gibt eine Notfall-Regelung für Kinder von Eltern mit besonders wichtigen Berufen. Dazu gehören zum Beispiel Ärzte, Pfleger, Busfahrer, Paket-Zusteller oder Landwirte. Eltern mit solchen Berufen leisten eine besonders wichtige Arbeit für die Gesellschaft. Für die Kinder von diesen Eltern bieten die Kitas eine **Notbetreuung** an. Sonst wären die Kinder zu lange ohne Aufsicht.
- Es gibt viele alleinerziehende Mütter und Väter. Viele davon gehen arbeiten. Auch ihre Kinder dürfen in die Kita gehen. Diese Ausnahme gilt aber nur, wenn keine andere Person auf die Kinder aufpassen kann.
- Eine Notbetreuung gibt es auch für Kinder, die zu Hause körperliches oder seelisches Leid erfahren. Die Kita bietet ihnen Schutz.

- **Ab 18. Mai** dürfen die Gruppen in Kitas wieder größer sein. Trotzdem gibt es eine Obergrenze. Bei Krippen dürfen in einer Gruppe bis zu sechs Kinder sein. Im Kindergarten dürfen in einer Gruppe bis zu zehn Kinder sein. Im Hort sind bis zu 15 Kinder in einer Gruppe erlaubt.

Jugendhilfe

- Jugendheime und Wohngruppen setzen ihren Betrieb fort. **Besuche** sind in diesen Einrichtungen **erlaubt**. **Übernachtungen** von Besuchern sind aber **verboten**.
- Freizeit-Einrichtungen für Jugendliche dürfen wieder öffnen. Jugendtreffs können wieder sozialpädagogische Angebote machen.
- Auch Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit können ihren Betrieb wieder aufnehmen.

Der Betrieb von **Werkstätten für Menschen mit Behinderung** ist nur für die Notbetreuung gestattet. Das Gleiche gilt für die **Tagespflege von Senioren**, wenn keine andere Betreuung möglich ist.

Besuche in Krankenhäusern, Heimen und Hospizen

- Patienten in Krankenhäusern und Bewohner in Pflegeheimen dürfen von einer Person Besuch empfangen. **Allgemein gilt:** Der körperliche Kontakt zu Patienten, zu Bewohnern, zum Personal und unter den Besuchern soll vermieden werden. Abstandsregeln und Hygiene-Maßnahmen müssen unbedingt eingehalten werden!
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen einmal am Tag von einer nahestehenden Person Besuch empfangen.
- Man darf Menschen in einem **Hospiz** besuchen. Dort verbringen Schwerkranke die Zeit bis sie sterben.

- Werdende Väter und Väter von Neugeborenen dürfen Geburtsstationen besuchen. Das gilt auch für Partnerinnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

Schulen

Schulen nehmen ihren Betrieb wieder auf. Die Schüler kehren nach und nach in den Unterricht zurück. Die Zahl der Schüler ist begrenzt. Die Auswahl der Schüler richtet sich nach dem Alter, nach der Jahrgangsstufe oder nach dem Lernbedarf. Es finden auch Prüfungen statt.

Allgemein gilt: Je nach Größe von einem Raum dürfen sich dort höchstens 15 Schüler gleichzeitig aufhalten. **Wichtig:** An den Schulen muss man strenge Hygieneregeln einhalten! Für alle Schüler, Lehrer und andere Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern Pflicht.

Nachhilfe, Musikschulen, Fahrschulen, Volkshochschulen

Private Nachhilfe ist in Gruppen bis zu **fünf Schülern** erlaubt. Das gilt auch für den Musikunterricht an Musikschulen und durch selbständige Musiklehrer. Die Regel gilt auch für die praktische Ausbildung in Fahrschulen, in Flugschulen und ähnlichen Einrichtungen. Ebenso dürfen Volkshochschulen und andere Bildungseinrichtungen Angebote und Kurse mit bis zu fünf Schülern abhalten.

Hochschulen

Bisher finden die Lehrveranstaltungen von Hochschulen nur online statt, also nur im Internet. **Ab 25. Mai** nehmen die Hochschulen ihren allgemeinen Betrieb wieder auf. Dann finden die Lehrveranstaltungen wieder direkt vor Ort statt.

Einzelhandel

Alle Geschäfte dürfen wieder öffnen. In Geschäften, Kaufhäusern und Einkaufszentren gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Die Hygieneregeln müssen beachtet werden! Der Zutritt von Kunden muss **gesteuert** werden. Das

bedeutet: Die Betreiber müssen dafür sorgen, dass nicht zu viele Menschen auf einmal in die Geschäfte drängen. Nur so kann man Warteschlangen und große Menschen-Ansammlungen vermeiden. An Sonntagen und Feiertagen sind die Geschäfte geschlossen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Seit dem 27. April müssen Kunden bei ihrem Einkauf ihren Mund und ihre Nase bedecken. Dafür können sie eine **Mund-Nasen-Maske** verwenden. Die Maske schützt einen nicht davor, dass man sich mit dem Corona-Virus ansteckt. Aber sie schützt davor, dass man andere Menschen ansteckt. Man kann auch einen Schal oder ein Tuch benutzen. Das Verkaufspersonal kann unter bestimmten Bedingungen auf eine Maske verzichten. Zum Beispiel wenn sich zwischen ihm und dem Kunden eine durchsichtige Trennscheibe befindet.

Die Masken-Pflicht gilt auch im **öffentlichen Personen-Nahverkehr**. Zum Beispiel in Bussen, in Straßenbahnen und in Regionalbahnen. Auch bei Taxifahrten und bei der Schülerbeförderung muss man eine Mund-Nasen-Maske tragen.

Die Masken-Pflicht gilt nicht für:

- Kinder unter sechs Jahren.
- Personen mit Behinderungen oder gesundheitlichen Problemen.
- Gehörlose oder schwerhörige Menschen und ihre Begleitpersonen.

Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungs-Betriebe dürfen wieder öffnen. Dazu zählen: Friseure, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoo-Studios und Sonnenstudios. In Massagesalons und Fußpflegesalons werden auch wieder Dienstleistungen angeboten, die medizinisch nicht notwendig sind. **Wichtig:** Die Kunden und die Beschäftigten müssen eine Mund-Nasen-Maske tragen!

Essen gehen

Bisher dürfen Restaurants Speisen und Getränke nur zur Mitnahme anbieten oder liefern. **Ab 15. Mai** dürfen Restaurants und Cafés wieder öffnen. Dann dürfen die Betreiber in ihren Räumen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr wieder Gäste bewirten. **Wichtig:** Abstandsregeln und Hygieneregeln müssen eingehalten werden! Raststätten und Autohöfe an Autobahnen sind geöffnet. Kantinen in Betrieben und in Behörden ebenso.

Sport

Bisher darf man auf Außenanlagen keinen Sport treiben. **Ab 15. Mai** darf man wieder auf öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien trainieren.

Achtung! Das Training muss **kontaktlos** sein. Das bedeutet: Man darf dabei andere Sportler nicht berühren. Auf den Geländen von Vereinen sind wieder Sportarten wie Leichtathletik, Radsport, Tennis oder Reitsport möglich.

Wichtig: Die Vereine sollen dafür sorgen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. WC-Anlagen darf man benutzen, Duschen und Umkleidekabinen aber nicht.

Der Betrieb von Schwimmbädern, Fitness-Studios und Tanz-Studios ist weiter verboten. Auch Thermen und Wellness-Zentren sind weiter geschlossen.

Reisen

Das Übernachten auf Campingplätzen und auf Wohnmobil-Stellplätzen ist **ab 15. Mai** wieder erlaubt. Dann darf man auch in Ferienwohnungen, in Ferienhäusern und auf Booten übernachten. Das geht aber nur, wenn die Unterkunft eine eigene **Sanitär-Ausstattung** hat. Das bedeutet: Die Unterkunft muss über eine eigene Waschgelegenheit und eine eigene Toilette verfügen. Übernachtungen in Hotels sind weiter verboten. Verboten sind auch Busreisen, Stadtrundfahrten und Schiffsausflüge. Diese Regeln gelten bis zum 24. Mai .

Hinweis! Das Auswärtige Amt warnt weiter vor Reisen ins Ausland.

Kultur und Freizeit

- Kinos, Theater und Konzerthäuser bleiben weiter geschlossen.
- Clubs, Diskotheken, Messen und Spielhallen bleiben geschlossen.
- Jahrmärkte und Freizeitparks bleiben geschlossen.
- Galerien, Museen und Ausstellungshallen sind geöffnet.
- Tierparks, Wildgehege, Zoos und Botanische Gärten sind geöffnet.
Achtung! Tierhäuser in Tierparks und Zoos bleiben weiter geschlossen.
- Autokinos sind geöffnet. Auch ähnliche Angebote wie Autokonzerte dürfen stattfinden.
- Bibliotheken und Archive sind geöffnet.
- Man kann auf Feldern selbst Obst oder Gemüse ernten.

Versammlungen

- Im Einzelfall dürfen im Freien Versammlungen mit bis zu 50 Personen stattfinden. Man muss dafür einen Antrag bei der Behörde am Wohnort stellen.

Bis zu 50 Personen:

- dürfen an religiösen Feiern in Gotteshäusern teilnehmen. Dazu zählen Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempel und Gebetsräume. Diese Regelung gilt zum Beispiel für Taufen oder für Bestattungen und private Trauerfeiern.
- dürfen an Eheschließungen im Standesamt oder an Jugendweihen teilnehmen. Große Feiern danach sind nicht erlaubt.
- dürfen an nicht-religiösen Bestattungen teilnehmen.

Große Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen bleiben **bis 31. August verboten**. Das gilt zum Beispiel für Konzerte, für Volksfeste und für Messen.

Infektions-Obergrenze

Das Wort **Infektion** bedeutet Ansteckung. Für die Eindämmung von dem Corona-Virus ist die Zahl von Ansteckungen in der Bevölkerung wichtig. Die Infektionszahl zeigt, wie viele Menschen sich in einem bestimmten Zeitraum mit dem Corona-Virus angesteckt haben.

Der Bund und die Länder haben dafür eine Obergrenze festgelegt. Die Obergrenze liegt bei **mehr als 50 neuen Corona-Infektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen**. Diese Obergrenze gilt für alle Landkreise und Städte. Wenn die Infektions-Obergrenze überschritten ist und die Ansteckungen weiter steigen, muss die Landes-Regierung handeln. Dann werden die Regeln wieder strenger und die Bürger müssen mit neuen Einschränkungen rechnen.

Achtung! Die Verordnung von der Landesregierung in Brandenburg ist verbindlich. Die Polizei und die Behörden achten darauf, dass sich alle an die Regeln halten. Wer gegen die Regeln verstößt, muss ein **Bußgeld** bezahlen. Ein Bußgeld ist eine Geldstrafe. Die Bußgelder reichen von 50 Euro bis 25.000 Euro.